



Tarif F-Ki 2 (1.1.2019)

Vervielfältigen in Kinderbetreuungs- einrichtungen

1.

- a. Für das Vervielfältigen von Werken der Musik (kleinere Werke bis zu einer Spieldauer von 5 Minuten und Teile von Werken/Ausgaben der Musik bis zu 20 % des gesamten Werkes/der gesamten Ausgabe) gem. § 16 Abs. 1 UrhG in Kinderbetreuungseinrichtungen gelten folgende jährlichen Vergütungssätze:

| | |
|-------------------------|-----------------|
| bis 500 Kopien | 65,50 € |
| bis 1.000 Kopien | 131,- € |
| bis 1.500 Kopien | 196,50 € |
| bis 2.000 Kopien | 262,- € |
| bis 2.500 Kopien | 327,50 € |

Die Vergütung erhöht sich um 65,50 € je 500 weitere Kopien.

Die Beträge verstehen sich zzgl. Ust., derzeit 5 %.

- b. Die Beträge gelten je Kinderbetreuungseinrichtung. Im Falle eines Zusammenschlusses – gleich welcher Art – von mehreren Einrichtungen versteht sich der genannte Betrag ebenfalls pro einzelner Einrichtung.
- c. Bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöht sich die Jahreslizenzvergütung um 10 %. Bei monatlicher Zahlungsweise erhöht sich die Jahreslizenzvergütung um 20 %.
- d. Änderungen der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.

2.

- a. Die Vervielfältigungsstücke dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter der Einrichtung angefertigt werden. Die Weitergabe darf ausschließlich unentgeltlich an Kinder der Einrichtung, deren Eltern und Mitarbeiter zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen.
- b. Der VG Musikedition ist jährlich zum 1.1. eine Aufstellung über die hergestellten Vervielfältigungen (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert).

3. Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.